

Gemeinde Uhingen

Bebauungsplan

Ziegelbergweg

2108

Gemeinde UHINGEN  
Kreis GÖTTINGEN

Begründung gem. § 4 Abs. 6 BauG zum  
Neubauungsplan "Ziegelbergweg"

### Ausschnitt

aus dem Gemeinde-Mitteilungsblatt Nr. 33 vom 21.8.1965

### Bebauungsplan "Ziegelbergweg"

Der Gemeinderat Uhingen hat am 13.8.1965 den Bebauungsplan "Ziegelbergweg" Markung Uhingen gemäß § 2 des Bundesbaugesetzes beschlossen. Dieser Bebauungsplan umfaßt die Grundstücke

Gebäude Kirchheimer Str. 1, Gebäude Ziegelbergweg 37, Gebäude Amselweg 6 und die Flurstücke Nr. 383/4, 384/1, 384/2, 385 und 386.

Dieser Bebauungsplan wird vom 30.8.1965 an einen Monat lang beim Ortsbauamt (Rathaus Zimmer 20) während der üblichen Sprechstunden öffentlich ausgelegt. Während der Auslegungsfrist können Bedenken und Anregungen schriftlich oder zu Protokoll beim Bürgermeisteramt eingereicht werden.

Maßgebend sind der Lageplan des Vermessungs-Ingenieurbüros Haug in Uhingen vom 23.7.1965 mit Textteil und Begründung vom 10.8.1965.

Uhingen, den 19. August 1965

Bürgermeisteramt:  
gez: Jahn  
Bürgermeister

#### 1. Topographie

Das Gelände fällt stark nach Norden ab.

#### 2. Oberflächenbeschaffenheit

teilweise bepflanzte Ausläufer

#### 3. Besitzverhältnisse

vorwiegend in Privatbesitz

#### 4. Vorhandener Baubestand

Einfamilienhäuser mit Einliegerwohnungen in ausgehauenen Sockelgeschoss Satteldächer ca. 30

#### 5. Vorhandene Einrichtungen der Verkehrs, der Ver-

kehrs

Das Gebiet ist voll erschlossen. Eine 4-spurige Schnellverkehrsstraße (B 10) ist in unmittelbarer Nähe des Bau-

Gemeinde Uhingen

Kreis Göppingen

-----

Begründung gem. § 9 Abs. 6 BBauG zum

Im Anseß Bebauungsplan " Ziegelbergweg "

a. Abgrenzung des Plangebiets

Das Plangebiet wird begrenzt:

Im Süden, durch den Ziegelbergweg, im Westen durch das teilweise herangezogene Flurstück Kirchheimer Str. 7, im Norden durch die Flurstücke Amselweg 8, Amselweg 6 und den Amselweg selbst, im Osten durch das Flurstück Ziegelbergweg 37.

b. Erfordernis der Planaufstellung

Die Flächen sind bis auf das Restflurstück 383/4 überbaut.

c. Einordnung

Der Plan stellt eine Ergänzung des früher genehmigten Beb. Plans Baisling dar.

d. Bestehende Rechtsverhältnisse

Es handelt sich um die Bestätigung eines bereits bestehenden Zustands.

e. Bestand innerhalb und ausserhalb des räumlichen Geltungsbereich

1. Topographie

Das Gebäude fällt stark nach Norden ab.

2. Oberflächenbeschaffenheit

Teilweise bepflanzte Hausgärten

3. Besitzverhältnisse

Überwiegend in Privatbesitz

4. Vorhandener Baubestand

Einfamilienhäuser mit Einliegerwohnungen im ausgebauten Sockelgeschoss Satteldächer ca. 30°

5. Vorhandene Einrichtungen der Verkehrs, der Ver- u.

Entsorgung

Das Gebiet ist voll entschlossen. Eine 4 spurige Schnellverkehrsstrasse (B 10) ist in unmittelbarer Nähe des Bau- gebiets als Hochstrasse geplant.

Ferner führt im Westen die B 297 vorbei. Beide Verkehrsplanungen waren den Hauseigentümern vor Baubeginn bekannt.

f. Erschliessung und Versorgung

Im Amselweg und Ziegelbergweg sind Strassenkanäle und Wasserleitungen vorhanden.

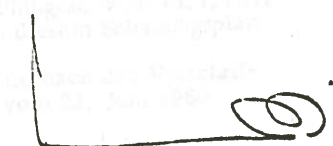
g. Kostenschätzungen

Es fallen keine zusätzlichen Erschliessungskosten an.

h. Bodenordnungsverfahren

ist nicht erforderlich

Uhingen, den 19. 1. 71



( Lesti )

Ortsbaumeister

LANDRATSAMT GÖPPINGEN  
Ausschnitt aus dem Mitteilungsblatt der Gemeinde Uhingen  
vom 30. Januar 1971, Nr. 4

### Öffentliche Auslegung des Bebauungsplans "Ziegelbergweg"

Der Gemeinderat Uhingen hat am 22. Januar 1971 den Bebauungsplan "Ziegelbergweg" gemäß § 2 des Bundesbaugesetzes (BBauG) neu aufgestellt. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfaßt folgende Grundstücke und Grundstücksteilflächen der Markung Uhingen:

- a) in vollem Umfang die Parz. Nr. 384/1, 384/2, 385 und 386,
- b) Teilflächen der Grundstücke Gebäude 37 des Ziegelbergwegs, Gebäude 7 der Kirchheimer Straße und Parz. Nr. 383/4 sowie Teilflächen des Ortswegs 113 (Ziegelbergweg) und des Ortswegs 150 (Baislingstraße).

Maßgebend sind der Lageplan des Ingenieurbüros für Vermessungswesen Karl-Heinz Haug, Uhingen, vom 13.1.1971 mit Textteil und die Begründung zu diesem Bebauungsplan vom 19.1.1971.

Dieses Bebauungsplanverfahren wird nach den Vorschriften des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. Juni 1960 durchgeführt.

Der Plan und seine Begründung sind vom

9. Februar bis 9. März 1971 je einschließlich beim Ortsbauamt Uhingen (Rathaus, Zimmer 20) während der üblichen Dienststunden öffentlich ausgelegt.

Während der Auslegungsfrist können Bedenken und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift beim Ortsbauamt vorgebracht werden.

Uhingen, den 28. Januar 1971.

Bürgermeisteramt  
gez. Jahn  
Bürgermeister

# LANDRATSAMT GÖPPINGEN

Göppingen, den 11. Februar 1976  
Lorcher Straße 6 und 10, Postfach 809

Nr. II 2.3- 612.2  
(Bei Antwort angeben)

Fernruf (07161) 6021  
Durchwahl 602- 324

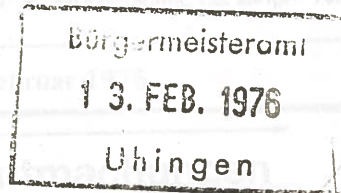
Fernschreiber 7-27864  
Sachbearbeiter: Winkler

Konten der Kreiskasse Göppingen:  
Kreissparkasse Göppingen 79 BLZ 61050000  
Postscheck Stuttgart 2332-703 BLZ 60010070

Postanschrift: Landratsamt · 7320 Göppingen · Postfach 809

An das  
Bürgermeisteramt

Uhingen



Auf den Bericht vom 13.11.1975 - R/o -

Betr.: Bebauungsplan "Ziegelbergweg"

Anl.: 1 Bund Gemeindeakten  
2 Lagepläne

I. Der Gemeinderat in Uhingen hat am 20.4.1971 den o.g. Bebauungsplan gem. § 10 BBauG als Satzung beschlossen. Bestandteil der Satzung ist der vom Ingenieurbüro für Vermessungswesen Karl Heinz Haug, Uhingen, gefertigte Lageplan vom 13.1.1971.

Der Bebauungsplan wird hiermit gem. § 11 BBauG

g e n e h m i g t .

II. Die Genehmigung des Bebauungsplans ist gem. § 12 BBauG ortsüblich bekanntzumachen mit dem Hinweis, daß der Bebauungsplan mit Begründung öffentlich ausliegt. Der Bekanntmachungsnachweis ist vorzulegen.

### III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung ist Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach Zustellung des Bescheids schriftlich oder zu Niederschrift beim Landratsamt - Bauabteilung - Göppingen, Lorcher Str. 6 zu erheben. Die Rechtsbehelfsfrist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch beim Regierungspräsidium in Stuttgart erhoben wird.

I.V:

Hille  
Ltd.Regierungsdirektor



# Mitteilungsblatt

## der Gemeinde UHINGEN



Herausgegeben im Auftrag der Gemeindeverwaltung. Druck und Verlag: Verlagsdruckerei UHINGEN, Inh. Oswald Nussbaum, 7336 UHINGEN, Tel. (07161) 35 50. Verantwortlich f.d. amtlichen Teil: Bürgermeisteramt; f.d. übrigen Teil: Oswald Nussbaum.

20. Jahrgang

Samstag, den 21. Februar 1976

Nr. 7

### Amtliche Bekanntmachungen

#### Landtagswahl am 4. April 1976

Bürgermeisteramt UHINGEN Wahlkreis Nr.10, Göppingen

##### Bekanntmachung

über Wahltag, Wählerverzeichnis, Wahlrecht, Wahlscheine und Briefwahl für die Landtagswahl am 4. April 1976

##### I. Wahltag

Die Wahl zum Landtag von Baden-Württemberg findet am Sonntag, dem 4. April 1976 statt.

##### II. Eintragung der Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis

Von Amts wegen werden alle Wahlberechtigten eingetragen, die hier ihren einzigen oder - im Falle mehrerer Wohnsitze - hier ihren Hauptwohnsitz haben. Wahlberechtigte mit Hauptwohnsitz außerhalb Baden-Württembergs, die hier nur einen Nebenwohnsitz oder Wahlberechtigte, die als Wohnsitzlose hier ihren dauernden Aufenthalt haben, werden nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen. Dabei müssen sie nachweisen, daß sie voraussichtlich bis zum Wahltag mindestens drei Monate im Wahlgebiet sein werden und wo sie ggf. weitere Wohnsitze haben. Außerdem müssen sie versichern, daß sie für diese Wahl bei keiner anderen Stelle in das Wählerverzeichnis eingetragen sind oder werden. Anträge hierfür sind entweder bis spätestens 8. März 1976 oder aber während der öffentlichen Auslegung des Wählerverzeichnisses vom 15. bis 19. März 1976 bei der nachstehend in Abschn. III genannten Stelle einzureichen; Antragsvordrucke sind dort vorrätig.

##### III. Öffentliche Auslegung des Wählerverzeichnisses

Das Wählerverzeichnis für die Landtagswahl ist vom Montag, dem 15. März 1976, bis Freitag, dem 19. März 1976, je einschließlich, und zwar täglich (außer 16. März 1976) von 7.15 bis 12.00 Uhr und von 13.30 bis 16.30 Uhr und am Dienstag, 16.3.1976 von 7.15 bis 12.00 Uhr und von 13.30 bis 19.00 Uhr im Rathaus UHINGEN, Kirchstraße 2, Zimmer 9, öffentlich zur Einsicht ausgelegt.

Jeder Wahlberechtigte, der von Amts wegen einzutragen ist (Abschn. II Satz 1), wird unaufgefordert schriftlich davon benachrichtigt, unter welcher Nummer sein Name in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.

##### IV. Berichtigungsanträge

Während der Auslegungsfrist kann jeder Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, dessen Berichtigung beim Bürgermeisteramt schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beantragen. Soweit die vom Antragsteller geltend gemachten Tatsachen nicht amtsbekannt oder offenkundig sind, hat er die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

Das Bürgermeisteramt entscheidet über die Anträge unverzüglich und stellt die Entscheidung dem Antragsteller und den etwa sonst betroffenen Personen, bei ablehnenden oder andere Personen beschwerenden Entscheidungen mit Rechtsmittelbelehrung, zu. Gegen die Entscheidung können der Antragsteller oder sonst Betroffene und gegen eine Berichtigung des Wählerverzeichnisses nach Beginn der Auslegungsfrist können dadurch beschwerte Personen binnen zwei Tagen nach der Zustellung oder Unterrichtung beim Bürgermeisteramt schriftlich oder mündlich Beschwerde an den Kreiswahlleiter erheben.

##### V. Wahlberechtigung

Wahlberechtigt sind alle Deutschen im Sinne von Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben, seit mindestens drei Monaten in Baden-Württemberg ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt haben und nicht gem. Art. 8 Abs. 2 des Landtagswahlgesetzes vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

##### VI. Ausübung des Wahlrechts

Wählen kann nur derjenige Wahlberechtigte, der in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein besitzt.

In ein Wählerverzeichnis Eingetragene können nur durch persönliche Stimmabgabe im Wahlraum ihres Wahlbezirks wählen.

Wahlscheinbesitzer können entweder durch persönliche Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlkreises, in dem der Wahlschein ausgestellt ist oder durch Briefwahl wählen. Jeder Wahlberechtigte darf sein Wahlrecht nur einmal ausüben.

##### VII. Voraussetzungen für die Erlangung eines Wahlscheins

Ein Wahlberechtigter, der in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein, a) wenn er sich während der Wahlzeit aus wichtigem Grunde außerhalb seines Wahlbezirks aufhält,

b) wenn er nach Beginn der Auslegungsfrist seine Wohnung in einen anderen Wahlbezirk verlegt,

c) wenn er infolge seines körperlichen Befindens in seiner Bewegungsfreiheit behindert ist und durch den Wahlschein die Möglichkeit erhält, sein Wahlrecht auszuüben.

Ein Wahlberechtigter, der in keinem Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein,

a) wenn er erst nach Ablauf der Auslegungsfrist das Wahlrecht erlangt,

b) wenn er nachweist, daß er ohne sein Verschulden versäumt hat, rechtzeitig die Berichtigung des Wählerverzeichnisses zu beantragen.

c) wenn sein Wahlrecht erst nach Abschluß des Wählerverzeichnisses durch eine Entscheidung im Berichtigungsverfahren (siehe Abschn. IV Abs. 2) festgestellt bzw. dies dem Bürgermeisteramt mitgeteilt worden ist.

Anträge auf Ausstellung von Wahlscheinen sind schriftlich oder mündlich an das Bürgermeisteramt zu richten; im Falle des Wohnsitzwechsels nach Beginn der Auslegungsfrist ist das Bürgermeisteramt des früheren Wohnsitzes zuständig. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muß nachweisen, daß er dazu berechtigt ist. Wahlberechtigte, die in ein Wählerverzeichnis eingetragen sind, können Wahlscheine nur beantragen bis zum zweiten Tag vor der Wahl, das ist bis Freitag, dem 2. April 1976, 18.00 Uhr.

Wahlberechtigte, die in keinem Wählerverzeichnis eingetragen sind, können Wahlscheine noch bis zum Wahltag, dem 4. April 1976, 12.00 Uhr, beantragen.

Der Antragsteller hat den Grund, auf den er seinen Antrag stützt, auf Verlangen glaubhaft zu machen, andernfalls der Antrag abgelehnt werden kann. Gegen die Versagung eines Wahlscheins kann der Antragsteller binnen zwei Tagen Beschwerde an den Kreiswahlleiter beim Bürgermeisteramt erheben; im übrigen gilt Abschn. IV Abs. 2 Satz 2 entsprechend.

VIII. Zusätzliche Bestimmungen über die Briefwahl  
 Wahlscheinberechtigte, die mittels Briefwahl wählen wollen, erhalten auf Antrag außer dem Wahlschein einen amtlichen Wahlzettel, einen amtlich abgestempelten (blauen) Wahlumschlag und einen amtlichen (hellroten) Wahlbriefumschlag.

Hinsichtlich der Beantragung der für die Briefwahl erforderlichen weiteren Unterlagen gilt Abschnitt VII entsprechend mit der Maßgabe, daß diese Unterlagen in allen Fällen noch bis 4. April 1976, 12.00 Uhr, beantragt oder bei Verlust (mit Ausnahme des Wahlscheins) nachgefordert werden können.

Das Nähere über die Ausübung der Briefwahl enthalten die Hinweise für Briefwähler auf der Rückseite des Wahlscheins.

Den verschlossenen Wahlbrief hat der Briefwähler durch die Post oder auf andere Weise dem auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Kreiswahlleiter seines Wahlkreises so rechtzeitig zu übersenden, daß dort der Wahlbrief bis spätestens am 4. April 1976 (Wahltag) bis 18.00 Uhr eingeht.

Uningen, den 18. Februar 1976

Bürgermeister Jahn

### Bekanntmachung des Landratsamtes Göppingen Verwendung von Müllgroßbehältern

Nach den Beschlüssen des Gemeinderats und des Kreistags werden ab 1. März 1976 in der Gemeinde Uningen 120-l- und 220-l-Müllgroßbehälter eingeführt. Durch die Umstellung ändern sich ab 1. März 1976 die Abfuhrtage wie folgt:

Uningen-Holzhausen	Montag Müllgroßbehälter erstmals am Montag, dem 1.3.1976
Uningen, Bezirk I	Dienstag Müllgroßbehälter erstmals am Dienstag, dem 2.3.1976
Uningen, Bezirk II	Mittwoch Müllgroßbehälter erstmals am Mittwoch, dem 3.3.1976
Uhg.-Sparwiesen	Donnerstag Müllgroßbehälter erstmals am Donnerstag, dem 4.3.1976
Diegelsberg Nassach Nassachmühle Baierock	Freitag Müllgroßbehälter erstmals am Freitag, dem 5.3.1976

Die Entleerung von 25-, 35- und 50-l-Müllgefäßen sowie die Mitnahme von Müllsäcken ist ab diesem Zeitpunkt nicht mehr möglich.

Nach § 10 Abs.1 der Satzung über die Abfallbeseitigung im Landkreis wird bei Einführung der Müllgroßbehälter Sperrmüll nur noch zweimal jährlich abgefahren. Die Sperrmüllabfuhr erfolgen jeweils im April/Mai und Oktober/November eines jeden Jahres. Die Termine werden rechtzeitig mitgeteilt.

### Genehmigung des Bebauungsplans „Ziegelbergweg“ Gemarkung Uningen

Aufgrund von § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) hat der Gemeinderat der Gemeinde Uningen am 2. April 1971 den Bebauungsplan „Ziegelbergweg“ Gemarkung Uningen als Satzung beschlossen.

Einbezogen sind die Flurstücke 384/1, 384/2, 385 und 386 sowie Teile von Flst. Geb. 37 des Ziegelbergwegs, Gebäude 17 (früher 7) der Kirchheimer Straße und Parz. Nr. 383/4, sowie Teilflächen des Ortswegs 113 (Ziegelbergweg) und des Ortswegs 150 (Baislingstraße).

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ergibt sich im übrigen aus dem Lageplan des Ingenieurbüros für Vermessungswesen Karl-Heinz Haug in Uningen vom 13. Januar 1971 samt Textteil.

Maßgebend sind der Lageplan des Ingenieurbüros für Vermessungswesen Karl-Heinz Haug in Uningen vom 13. Januar 1971 mit dazugehörigem Textteil und die Begründung vom 19. Januar 1971.

Das Landratsamt Göppingen hat den Bebauungsplan mit Erlaß vom 11. Februar 1976 Nr. II 2.3 - 612.2 genehmigt.

Der Bebauungsplan und seine Begründung liegen öffentlich aus. Er kann beim Bürgermeisteramt Uningen, Kirchstraße 2, Zimmer 7, während der üblichen Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Der Bebauungsplan wird mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Uningen, den 19. Februar 1976

Bürgermeisteramt  
 gez.: Jahn  
 Bürgermeister

### Altmaterialsammlung im Jahre 1976 durch Uhinger Vereine

Altmaterialsammlungen werden durch Uhinger Vereine wie bisher durchgeführt. Demnach sind für 1976 folgende Altmaterialsammlungen vorgesehen:

- 6. 3.: Luftsportclub, 35- und 50-l Blechmülleimer  
Hauptort Uningen
- 13. 3.: CVJM, Altpapier, Altkleider, Altglas  
Hauptort Uningen und Nassachmühle, Diegelsberg und Holzhausen  
nur Altglas in Sparwiesen
- 12. 6.: Luftsportclub, Altpapier, Altkleider  
Hauptort Uningen und Ortsteil Holzhausen
- 11. 9.: TV Uningen, Altpapier, Altkleider  
Hauptort Uningen
- 9. 10.: CVJM, Altglas  
Gesamtgemeinde
- 6. 11.: Naturfreunde, Altkleider, Altpapier  
Hauptort Uningen mit Teilorte Diegelsberg und Nassachmühle

Die Bevölkerung wird gebeten, das zur Sammlung vorgesehene Altmaterial weiterhin für die jeweiligen Vereine bereitzuhalten.

### Reinigungsfrau für das Rathaus

Für die Wochenendreinigung des Rathauses wird eine weitere Mitarbeiterin gesucht.

Interessenten wollen sich bis spätestens 26.2.1976 an das Rathaus, Zimmer 9, wenden.

Bürgermeisteramt

### Jugendschutz während der Fastnachtszeit

Echtes Brauchtum, überlieferte Formen der Freude und fröhliche Ausgelassenheit mischen sich bei Veranstaltungen während der Fastnachtszeit nicht selten mit fragwürdigen Methoden der Unterhaltung und Vergnügungssucht. Leicht verwischen auch fragwürdige Geschäftstüchtigkeit und übertriebene Genußsucht die Grenzen, die Sitte und Anstand auch bei närrischen Veranstaltungen fordern. Die heranwachsende Jugend erwartet mit Recht von der älteren Generation ein einwandfreies Verhalten. Dazu gehört, daß die Vorschriften des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit in der Fassung vom 27. Juli 1957 (BGBl. I S. 1058) auch während der Fastnachtszeit beachtet werden. Das Innenministerium weist auf die §§ 4 und 5 des Gesetzes besonders hin. Wenn eine Fastnachtsveranstaltung noch als Tanzveranstaltung im Sinne des § 4 angesehen werden kann, können Jugendliche, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, bis 22.00 Uhr, in Begleitung eines Erziehungsberechtigten bis 24.00 Uhr, anwesend sein. Jugendliche unter 16 Jahren dürfen dagegen bei öffentlichen Tanzveranstaltungen überhaupt nicht anwesend sein. Karnivalsveranstaltungen mit kabarettistischen Einlagen, Revue- oder Varietedarbietungen fallen unter § 5 des Gesetzes, so daß Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren die Anwesenheit nicht gestattet werden darf.

An alle Eltern und auch an die Veranstalter von Fastnachtsveranstaltungen ergeht hiermit die Aufforderung, die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Jugend einzuhalten, den Jugendlichen ein gutes Vorbild zu geben und alles zu vermeiden, was evtl. zu Gefährdungen führen kann.

Jugendamt und Polizei werden im Rahmen der Möglichkeiten Jugendschutzstreifen zur Überwachung der Veranstaltungen einsetzen. Sollten Verstöße festgestellt werden, muß mit Strafanzeigen gerechnet werden. Auch wird dann für ähnliche Veranstaltungen künftig bei der Verlängerung der Polizeistunde ein strengerer Maßstab angelegt.

Textteil

In Ergänzung der Planzeichnung wird folgendes festgesetzt:

I Planungsrechtliche Festsetzungen für das gesamte Plangebiet (§ 9 Abs.1 BBauG)

1. Art der baulichen Nutzung (§§ 1-15 BauNVO)

Das Plangebiet ist allgemeines Wohngebiet (WA) gem. §4 BauNVO

2. Maß der baulichen Nutzung (§§ 16-21 BauNVO)

Zahl der Vollgeschosse (Z)	= siehe Planeinschrieb
Grundflächenzahl (GRZ)	= 0,4
Geschoßflächenzahl (GFZ)	= 0,5 (für einstockige Bauweise)
	= 0,8 (für zweistöckige Bauweise)

3. Bauweise (§22 BauNVO)

vorgeschriebene Bauweise (o) = offen

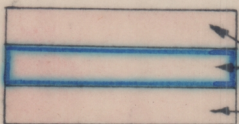
4. Garagen

Garagen müssen mindestens 4,50 m von der Strassengrenze entfernt sein.

II Aufzuhebende Festsetzungen

Im Plangebiet waren seit her keine Festsetzungen getroffen.

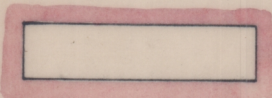
Zeichenerklärung



allgemeines Wohngebiet (§4 BauNVO)

überbaubare Fläche

nicht überbaubare Fläche



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs  
des Bebauungsplans (§9 Abs. 5BBauG)

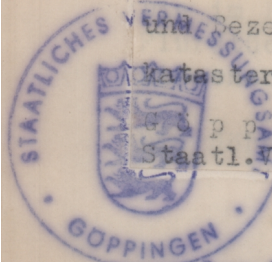
Verfahrensvermerke

Als Entwurf gem. Abs. 6 BBauG ausgelegt vom 30.8.65 bis 30.9.65 und 9.2.71  
 Auslegung bekannt gemacht am 21. Aug. 65 und 30. Jan. 71 bis 9.3.71  
 bzw. in der Zeit vom durch bis gemeindeviertelungsblatt Nr. 33/1965 u. 4/1971  
 Als Satzung gem. § 10 BBauG vom Gemeinderat beschlossen am 2. April 71  
 Genehmigt gem. §10 BBauG am 11. Febr. 76  
 mit Erlaß Nr. II 2.3 - 612.2 vom UPA Göppingen  
 Ausgelegt gem. § 12 BBauG vom ab bis 21.2.76  
 Genehmigung und Auslegung bekannt gemacht am 21. Febr. 76  
 bzw. in der Zeit vom bis durch Stad.-Mitgl. Blatt 7/76  
 In Kraft getreten am 21.2.76

Die Übereinstimmung der eingetragenen Flurstücksgrenzen

und Bezeichnungen mit der Festlegung im Liegenschaftskataster beglaubigt. einschl. der grünen Änderung.

Göppingen, den.....8. APR. 1971.....  
Staatl. Vermessungsamt Göppingen



*J.A. Müller*

Reg.-Vermessungsassessor

Ingenieurbüro für Vermessungswesen  
**KARL HEINZ HAUG**  
 öffentl. best. Ing. für Verm.-Technik  
 7336 UHINGEN, Kr. Göppingen  
 Meisenweg 4 - Tel. Göppingen 78575

Gefertigt:

UHINGEN, den 13.1.1971

öffentl. best. Ing. für

Verm.technik.

*J. Müller*  
*John*  
*Böchermeister*  
*Ermög.*